



1. Antrag auf Beurlaubung SchülerInnen

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten

Name der Schülerin / des Schülers / Klasse

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom: bis: Anzahl der betroffenen Schultage:

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beurlaubung auf S. 2 dieses Vordrucks.

Begründung für den Beurlaubungsantrag (ggf. Bescheinigung beifügen):

Uns/ mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss. Für ggf. versäumte Leistungsüberprüfungen ist zeitnah ein Termin für das Nachholen mit der jeweiligen Lehrkraft abzusprechen. Die Nachschreibetermine können auch in der 0. Stunde sein. Die Seite 2 des Vordrucks habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten bzw. des/ der volljährigen Schülers

2. Stellungnahme Klassenleitung

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet.

Bisherige Fehlzeiten im Schuljahr:

Tage: davon unentschuldigt Stunden: davon unentschuldigt

Anzahl bereits genehmigter Beurlaubungstage seit Klasse 7:

Leistungsstand:

weitere Begründungen:

3. Entscheidung

- für maximal 3 Beurlaubungstage die Klassenleitung

- ab 3 Tagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien die Schulleitung

genehmigt abgelehnt, Grund:

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom bis

Datum: _____

Unterschrift Klassenleitung: _____

Datum: _____

Unterschrift Schulleitung: _____

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von SchülerInnen sind rechtzeitig bei der Klassenleitung einzureichen.

Antragsfrist:

1. **Sieben** Schultage vor Beurlaubungstermin bei Anträgen auf stundenweise Freistellung bzw. auf Beurlaubung für maximal 3 Schultage.
2. **Sieben** Schultage bei Anträgen auf Beurlaubung über 3 Schultage, Tage vor oder nach den Ferien.

Auszüge aus der AV Schulbesuchspflicht (24.03.2024, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie)

1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei:

- 2
- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch (z.B. Kieferorthopädie, etc.), der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfällen im engsten Familienkreis,
- c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgenden Ausbildung,
- d) der Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,
- e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dingende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.